

Altersangemessener Umgang mit jugendlichen Patienten im Widerspruch zu rechtlichen Aspekten?

Christoph Rutishauser, Zürich

Die Adoleszenz ist die Lebensphase der Entwicklung von der Kindheit zum Erwachsenenalter. Der Arzt soll den jugendlichen Patienten in dieser Übergangsphase unterstützen, indem er dessen Autonomiebestrebungen durch schrittweise Verantwortungsübertragung an den jugendlichen Patienten fördert. Dazu gehören unter anderem:

- Das Angebot an den jugendlichen Patienten zum Gespräch mit dem Arzt allein für mindestens einen Teil der Konsultation.
- Die Zusicherung der Wahrung des Patientengeheimnisses auf Wunsch hin auch gegenüber den Eltern, sofern keine ernsthafte Eigen- oder Fremdgefährdung besteht.
- Die Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten an den jugendlichen Patienten.

Diese Voraussetzungen für eine erfolgreiche Transition der Verantwortung von den Eltern hin zum jugendlichen Patienten decken sich mit den Erwartungen der Jugendlichen, welche aber aus Sicht der Jugendlichen von einem beträchtlichen Teil der Ärzte nicht angemessen erfüllt werden. In einer Umfrage unter Jugendlichen in der Schweiz konnte gezeigt werden, dass 33% der 13-jährigen und 52% der 15-jährigen Jugendlichen die Möglichkeit zu einem Gespräch mit dem Arzt allein für mindestens einen Teil der Konsultation als wichtig werteten, jedoch erhielten nur 18% der 13-jährigen und 20% der 15-jährigen die Gelegenheit dazu¹. Für 64% der 13-jährigen sowie 78% der 15-jährigen war es zudem wichtig, dass der Arzt das Patientengeheimnis auf Wunsch hin auch gegenüber den Eltern wahrt, aber nur 26% der Ärzte hatten diesen Punkt mit den jugendlichen Patienten besprochen. Wenn die Ärzte jedoch nicht über die Wahrung des Patientengeheimnisses sprechen, können die Jugendlichen nicht wissen, ob der Arzt im Bedarfsfall das Patientengeheimnis tatsächlich wahren wird.

Niemand zweifelt wohl das grundsätzliche Recht von jugendlichen Patienten auf ein Gespräch mit dem Arzt allein sowie die Wahrung des Patientengeheimnisses an. Geht es hingegen um die Wahrung des Patientengeheimnisses gegenüber den Eltern, so ist die Beachtung rechtlicher Aspekte wichtig. Alle nachfolgenden Ausführungen über rechtliche Aspekte bei der Betreuung jugendlicher Patienten beziehen sich auf minderjährige bzw. unmündige Jugendliche unter 18 Jahren.

Zusicherung des eingeschränkten Patientengeheimnisses

Grundsätzlich wird empfohlen, dass der Arzt die Wahrung des *eingeschränkten* Patientengeheimnisses zusichert, d. h., die ärztliche Schweigepflicht unter der Voraussetzung, dass keine ernsthafte Selbst- und/oder Fremdgefährdung vorliegt. Die jugendlichen Patienten sollen auf diese Einschränkung der Wahrung des Patientengeheimnisses hingewiesen werden. Die Akzeptanz des eingeschränkten Patientengeheimnisses unter den befragten Schweizer Jugendlichen war hoch¹.

Voraussetzungen für die Wahrung des Patientengeheimnisses

Voraussetzung für das Recht einer minderjährigen Person auf die Wahrung des Patientengeheimnisses wie auch die selbständige Entscheidung über medizinische Massnahmen ist deren Urteilsfähigkeit (Art. 19 Abs. 2 Zivilgesetzbuch)². Grundsätzlich wird bei einer minderjährigen Person die Urteilsfähigkeit als gegeben betrachtet, wenn die jugendliche Person eine genügende kognitive und emotionale Reife erreicht hat, um den Zweck, die Wirkung sowie die Nebenwirkungen einer medizinischen oder medikamentösen Massnahme, alternativer

Behandlungsmöglichkeiten wie auch einer ausbleibenden Behandlung zu verstehen. Die Urteilsfähigkeit muss vom Arzt beim gleichen jugendlichen Patienten für jede Situation neu beurteilt und schriftlich dokumentiert werden. Als Faustregel kann in der Schweiz davon ausgegangen werden, dass bei unter 12-jährigen in der Regel die Urteilsfähigkeit nicht gegeben ist, bei 12- bis 16-jährigen die Urteilsfähigkeit individuell bestimmt werden muss, während bei über 16-jährigen in der Regel die Urteilsfähigkeit für nicht schwerwiegende Entscheide angenommen werden darf³. Im klinischen Alltag gleicht diese individuelle Beurteilung der Urteilsfähigkeit manchmal einer Gratwanderung für den behandelnden Arzt, so dass im Zweifelsfall die anonyme Besprechung der Situation mit einem ärztlichen Kollegen empfohlen wird, dessen Beurteilung ebenfalls dokumentiert werden soll.

Aufklärung der Eltern einer urteilsfähigen unmündigen Person

Ist eine unmündige Person urteilsfähig, so macht sich der Arzt strafbar, wenn er die Eltern ohne Einverständnis der urteilsfähigen unmündigen Person über den Inhalt der Konsultation und die Behandlung dieser Person aufklärt (Art. 19 Abs. 2 ZGB)³. Auch das revidierte kantonale Patientengesetz des Kantons Zürich beispielsweise fordert das Einverständnis der urteilsfähigen unmündigen Person, damit die Eltern als gesetzliche Vertreter aufgeklärt werden dürfen (§13 des Patientengesetzes des Kantons Zürich)⁴. Um die Information der Eltern von jugendlichen Patienten nicht unnötig zu erschweren, lohnt es sich, gleich bei der Erstkonsultation die Frage des Einverständnisses zur Aufklärung der Eltern zu klären und den Patienten darauf aufmerksam zu machen, dass er dieses Einverständnis generell oder auf einzelne Punkte bezogen jederzeit widerrufen kann (vorausgesetzt, dass die Urteilsfähigkeit weiterhin gegeben ist). Das Patientengesetz des Kantons Zürich vereinfacht die Kommunikation des Arztes mit den Eltern als gesetzliche Vertreter zusätzlich, indem in §15 festgehalten wird, dass das Einverständnis für Informationen über den Gesundheitszustand an die gesetzliche Vertretung, die Bezugspersonen sowie den vorbehandelnden Arzt vermutet wird, *ausser* der Patient äussert sich dagegen. Kantonale Unterschiede in der

Der einfacheren Lesbarkeit halber wird für männliche und weibliche Jugendliche sowie Ärztinnen und Ärzte im nachfolgenden Text ausschliesslich die männliche Form verwendet.

Gesetzgebung sind jedoch möglich, so dass jeder Arzt die für ihn relevanten kantonalen Gesetze kennen muss.

Wünscht ein jugendlicher Patient die Wahrung des Patientengeheimnisses gegenüber den Eltern, so sollten die möglichen Konsequenzen einer Nichtinformation der Eltern besprochen werden, wenn diese die verweigerter Information auf anderem Weg erfahren würden. Im Übrigen bedeutet das Recht der jugendlichen Person auf Wahrung des eingeschränkten Patientengeheimnisses gegenüber den Eltern keinesfalls, dass der Arzt je nach Situation und Alter des Patienten nicht trotzdem die Möglichkeiten der Information der Eltern mit dem Patienten besprechen soll, um vermittelnd Unterstützung zwischen der jugendlichen Person und deren Eltern anbieten zu können, da die Ängste der Jugendlichen vordergründig verständlich sind, sich jedoch bei Vermittlung durch den Arzt oft nicht bewahrheiten.

Auch bei Nichtinformation der Eltern über den tatsächlichen Grund der Konsultation sollen die Eltern in der Regel dennoch über das Stattfinden der Arztkonsultation informiert sein, dies nicht nur wegen der an die Eltern gerichteten Arzt- bzw. Krankenkassenabrechnungen, sondern weil auch bei gegebener Urteilsfähigkeit von Minderjährigen die Zustimmung der Eltern für die Arztkonsultation erforderlich ist (Art. 19 Abs. 1 ZGB)³. Die Arztkonsultation mit Rechnungstellung entspricht nämlich dem Abschluss eines Arztvertrages, womit auch der Patient eine Verpflichtung eingeht (zur Bezahlung der Arztrechnung), was jedoch gemäss Art. 19 Abs. 1 ZGB bei urteilsfähigen unmündigen Personen nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erlaubt ist, da der unmündige Patient nicht voll handlungsfähig ist (Art. 12 – Art. 14 ZGB). Davon ausgenommen sind lediglich Notfallkonsultationen sowie bei selbständiger Haushaltsführung bzw. Bezahlung der Krankenkassenprämien aus eigenem Arbeiterwerb auch der Abschluss von in Folgen und Kosten nicht allzu umfangreichen Arztverträgen³. Bei institutionalisierten Angeboten wie beispielsweise Jugendberatungsstellen oder schulärztlichen Walk-in-Sprechstunden ist davon auszugehen, dass keine Verpflichtung zur Information der Eltern über das Stattfinden der Konsultation besteht, weil diese Angebote freiwillig und ohne jegliche Verpflichtung (kostenlos etc.) für die Jugendlichen sind.

Es besteht somit ein juristisches Dilemma, indem Art 19 ZGB einerseits verlangt, dass die gesetzlichen Vertreter bei urteilsfähigen unmündigen Personen das Einverständnis zum Abschluss eines Arztvertrages geben, die urteilsfähige unmündige Person jedoch dem Arzt untersagen kann, den gesetzlichen Vertreter bzw. die Eltern über den Inhalt der Konsultation aufzuklären. Wie soll der behandelnde Arzt mit diesem Dilemma umgehen, solange weder eine klärende Gesetzesänderung noch ein klärendes Gerichtsurteil in Sicht ist? Konsultiert ein urteilsfähiger jugendlicher Patient ohne Wissen der Eltern den Arzt, sollte der jugendliche Patient darauf aufmerksam gemacht werden, dass für die weiteren Konsultationen das Einverständnis der Eltern erforderlich ist, wobei es dem Patienten frei gestellt ist, ob und wie er die Eltern über die Gründe für die Arztkonsultation informiert und inwieweit der Patient für die klärende Unterstützung des Arztes bei der Information der Eltern dankbar ist. Wenn die Einholung des Einverständnisses der Eltern für die Arztkonsultation allein schon eine ernsthafte Gefährdung des Patientenwohls vermuten lässt, so empfiehlt sich die Absprache mit anderen Fachpersonen (z. B. Kinderschutzgruppe, Vormundschaftsbehörde, Kantonsarzt), um geeignete Massnahmen zu ergreifen oder sich zumindest so weit als möglich vor juristischen Konsequenzen zu schützen, bevor man eine urteilsfähige jugendliche Person ohne Einverständnis der Eltern behandelt.

Behandlung einer urteilsfähigen unmündigen Person

Grundsätzlich gilt basierend auf Art. 19 Abs. 2 ZGB für die Behandlung eines jugendlichen Patienten das Gleiche wie für die Aufklärung dessen Eltern. Sofern eine jugendliche Person urteilsfähig ist in Bezug auf eine konkret anstehende medizinische Behandlung, hat sie das Recht, über Eingriffe in ihre Persönlichkeitsrechte selber zu entscheiden³. Die urteilsfähige unmündige Person muss also ihr Einverständnis zu einer Behandlung geben. Das alleinige Einverständnis der Eltern genügt in diesem Fall nicht. Der sorgfältigen Klärung, ob der jugendliche Patient in Bezug auf die bevorstehende Behandlung wirklich urteilsfähig ist, kommt also entscheidende Bedeutung zu. Nebst rechtlichen Aspekten sind aber auch Beziehungsaspekte bei fehlender Ein-

gung zwischen Patient und Eltern zu berücksichtigen: Würde der Arzt zum Beispiel auf Wunsch des urteilsfähigen jugendlichen Patienten eine Behandlung vornehmen, welche von den Eltern explizit abgelehnt wird, so könnte dies beträchtliche negative Auswirkungen auf die Beziehung zwischen Patient und Eltern haben. Sollten der urteilsfähige jugendliche Patient und die Eltern sich in wesentlichen Punkten nicht einig sein, so wird dem Arzt empfohlen, sich die nötige Zeit (sofern medizinisch verantwortbar) zu nehmen, um in vermittelnden Gesprächen soweit als möglich eine gemeinsam getragene Einigung und Entscheidung über das weitere Vorgehen zu erzielen.

Erläuternde Beispiele

1. *Wunsch eines jugendlichen Asthma-Patienten, dass die Eltern nicht informiert werden über dessen seit drei Monaten andauernden Zigarettenkonsum.* Folgende grundsätzlichen Punkte sind bei der Klärung der Urteilsfähigkeit des Patienten nebst möglichen individuell spezifischen Aspekten zu berücksichtigen: Alter; allgemeiner Bildungsstand; klinischer Asthma-Verlauf unter Zigarettenkonsum; Ausmass des Nikotinkonsums; allgemeines Wissen des Patienten über Asthma und dessen Therapie; Verständnis des Patienten für die Gefahren von Nikotinkonsum auf seine Gesundheit generell und speziell auf Asthma; Bereitschaft zur Aufgabe des Nikotinkonsums; Verständnis des Patienten für mögliche familiäre Schwierigkeiten und den Umgang des Patienten damit, wenn die Eltern über den Nikotinkonsum informiert würden.
2. *Wunsch einer jugendlichen Patientin nach Verschreibung eines oralen Kontrazeptivums ohne Information der Eltern.* Folgende grundsätzlichen Punkte sind bei der Klärung der Urteilsfähigkeit dieser Patientin nebst möglichen individuell spezifischen Aspekten zu berücksichtigen: Alter; allgemeiner Bildungsstand; Gründe für Kontrazeptivum-Gebrauch, Verständnis der Patientin für Wirkungsweise, Nebenwirkungen sowie Einnahmemodus des Kontrazeptivums; Fähigkeit der Patientin, Auskunft zu Fragen über mögliche Kontraindikationen geben zu können; Kostenträger für Kontrazeptivum (z.B. aus dem Taschengeld der Patientin); Verständnis der Patientin

für die elterlichen Reaktionen und den Umgang der Patientin damit, wenn die Eltern vorgängig über die Verschreibung des Kontrazeptivums informiert würden bzw. im Nachhinein davon erfahren würden.

Zusammenfassung

Der Gesetzgeber gesteht den urteilsfähigen jugendlichen Patienten Rechte zu, welche durchaus im Einklang sind mit der Empfehlung, dem jugendlichen Patienten die Möglichkeit zum Gespräch mit dem Arzt allein zu geben und auf Wunsch hin das eingeschränkte Patientengeheimnis auch gegenüber den Eltern zu wahren. Der Abklärung und Dokumentation der Urteilsfähigkeit des jugendlichen Patienten kommt beim Wunsch nach Wahrung des Patientengeheimnisses gegenüber den Eltern eine zentrale Bedeutung zu, was für jede einzelne Situation neu spezifiziert werden muss. Die Rechte der Eltern als gesetzliche Vertreter werden bei gegebener Urteilsfähigkeit des jugendlichen Patienten somit eingeschränkt. Lediglich für den Abschluss des Arztvertrages als Voraussetzung zur Rechnungstellung für die Arztkonsultation ist nach gegenwärtiger Interpretation der geltenden Gesetze auch bei gegebener Urteilsfähigkeit des jugendlichen Patienten dennoch das grundsätzliche Einverständnis der Eltern erforderlich. Dies ist bedauerlich, da diese Gebundenheit an das Einverständnis der Eltern für das Eingehen eines Arztvertrages zumindest teilweise im Widerspruch zu den übrigen Rechten der urteilsfähigen jugendlichen Person steht.

Rechtliche Aspekte dienen lediglich als orientierende Leitplanken für das ärztliche Handeln. Im Zentrum soll auch weiterhin das somatische und psychische Wohl des Patienten stehen. Der jugendmedizinisch tätige Arzt steht mitten im Spannungsfeld zwischen der Transition des jugendlichen Patienten von der Kindheit zum Erwachsenenalter und damit einem juristischen Graubereich in der Betreuung jugendlicher Patienten. Die Balance zu finden zwischen der Interessenwahrnehmung des jugendlichen Patienten, dem Respekt vor der Sicht der Eltern sowie der Berücksichtigung rechtlicher Aspekte, ist eine Herausforderung, welche die jugendmedizinische Tätigkeit so spannend – aber auch anforderungsreich macht.

Anmerkung

Es besteht kein Anspruch auf verbindliche Vollständigkeit der vorliegenden rechtlichen Gesichtspunkte. Insbesondere mögliche kantonale Gesetzesabweichungen sind zu beachten. Zudem lässt die in dieser Publikation beschriebene Rechtsunsicherheit (v. a. Art. 19 Abs. 1 & 2 ZGB) möglicherweise Spielraum für juristische Interpretationen zu. Auch allfällig neue Gerichtsurteile sowie neue Gesetzgebungen sind jederzeit möglich, welche zu einer veränderten Rechtslage führen können. Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus den in dieser Publikation gemachten Empfehlungen keinerlei Haftpflichtansprüche abgeleitet werden können.

Referenzen

- 1) Rutishauser C, Esslinger A, Bond L, Sennhauser F. Consultations with adolescents: the gap between their expectations and their experiences. Acta Paediatr. 2003; 92: 1322–1326.
- 2) Schweizerisches Zivilgesetzbuch; Stand 27.12.2005 (Download www.admin.ch/ch/d/sr/c210.html).
- 3) Wiegand W. Sonderfälle der Aufklärung. In: Honsell H, ed. Handbuch des Arztrechts. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich; 1994: 157–166.
- 4) Patientinnen- und Patientengesetz des Kantons Zürich; in Kraft seit 1.1.2005 (Download www.gd.zh.ch/gesundheitsdirektion/gesetze_download/813.13.pdf).

Korrespondenzadresse:

Dr. Christoph Rutishauser
Leitender Arzt Adoleszentenmedizin
Universitäts-Kinderklinik
Steinwiesstrasse 75
8032 Zürich
christoph.rutishauser@kispi.unizh.ch